

Laibacher Zeitung.

N^o. 23.

Donnerstag am 29. Jänner

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amthlicher Theil.

Vorgestern wurde das V. Stück, IV. Jahrgang 1852, des Landesgesetzes und Regierungsblattes für das Herzogthum Krain ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 24. Kaiserliches Patent vom 31. December 1851, womit die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 (Nr. 150 des Reichsgesetzblattes) außer Gesetzeskraft erklärt, jedoch die Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bürgerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätigt, ferner für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Gesetze aber die Beobachtung der dormalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze angeordnet wird.

Nr. 25. Kaiserliches Patent vom 31. December 1851, wodurch das Patent vom 4. März 1849 (Nr. 151 des Reichsgesetzblattes) und die darin für die genannten Kronländer verkündeten Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt, jedoch jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird.

Nr. 26. Allerhöchstes Cabinetschreiben Sr. Majestät des Kaisers vom 31. December 1851 an den Ministerpräsidenten, wodurch die für die organische Gesetzgebung des Reiches festgestellten Grundsätze mit dem Auftrage mitgetheilt werden, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien zu den Arbeiten der Ausführung geschritten und die Resultate sofort Sr. Majestät vorgelegt werden sollen.

Laibach, am 29. Jänner 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner d. J., den Oberstlieutenant-Auditor, Emanuel Hlawac, zum Oberst-Auditor und Referenten bei dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte, den Major-Auditor Dominik Waneck zum Oberstlieutenant-Auditor und Justizreferenten bei dem croatisch-slavonischen Landes-Militärcommando und den Hauptmann-Auditor Wilhelm Seraf des Sliner 4. Gränz-Infanterie-Regiments zum Major-Auditor bei dem siebenbürg'schen Landes-Militärcommando allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Jänner d. J., das an der Universität in Krakau erledigte Lehramt der Staats-Arztwissenschaft dem Dr. Anton Bryk, dormaligem Oberfeldarzte und Operateur beim Garnisonsspital in Lemberg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die Stelle eines ersten Custos an der Wiener Universitätsbibliothek dem zweiten Custos, Johann Wu-

sin, die Stelle eines zweiten Custos dem ersten Scriptor, Isidor Täuber, die Stelle des ersten Scriptors dem Anton Kallmus, und die zweite Scriptorstelle daselbst dem Philipp Dr. Ignaz Tomaschek verliehen.

Die landesfürstliche Pfarre Bergheim in der Salzburger Erzdiocese ist dem fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe und Pfarrdechanten zu St. Johann in Tirol, Joseph Guggenbichler, verliehen worden.

Das k. k. Handelsministerium hat der von der Handels- und Gewerbekammer in Linz für das Jahr 1852 vorgenommenen Wahl des Baumwollgespinnst- und Teppich-Fabrikbesizers, Joseph Dirzer Ritter v. Traunthal, zu ihrem Präsidenten, und des Specerei- und Materialwarenhändlers, Anton G. Pummerer, zum Vicepräsidenten die Bestätigung erteilt.

Am 24. Jänner 1852 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das V. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar in sämtlichen Ausgaben ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 18. Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Jänner 1852, womit der Betrag des Schulgeldes an Gymnasien festgesetzt und der Vorgang bei Zugestellung der Befreiung von dieser Leistung geregelt wird.

Nr. 19. Die Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 6. Jänner 1852, in Betreff der Festsetzung des erforderlichen Lebensalters für die Zulassung zur Staatsprüfung des Forst-, Schutz- und technischen Hilfspersonal.

Nr. 20. Die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1852, wodurch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erklärt wird, daß die Bestimmung des Hofkammerdecretes vom 8. Februar 1846, wornach bei Thatbestands-Erhebungen über Verwundungen und Tödtungen, die aus Anlaß vom Waffengebrauche der Finanzwache in Ausübung ihres Dienstes entstanden sind, regelmäßig ein Finanzwache-Beamter beizuziehen ist, durch die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 nicht außer Wirksamkeit getreten, sondern noch immer zu beobachten sey.

Nr. 21. Die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852, womit in Ansehung des Schleichhandels mit einigen kostbaren Waren, sowie mehrerer schwerer Gefälls-Übertretungen hinsichtlich derselben neue Strafbestimmungen angeordnet werden.

Nr. 22. Die Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1852, hinsichtlich des Verzollungs-Maßstabes für gemeines Holz.

Nr. 23. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1853, wodurch in Folge a. h. Entschliessung vom 24. December 1851 bestimmt wird, daß der neue Zolltarif am 1. Februar 1852 im ganzen Umfange des Zollgebietes in Wirksamkeit zu treten habe, wenn auch bis dahin die Kundmachung desselben durch das Reichsgesetzblatt nicht in allen Sprachen des Reiches Statt gefunden haben wird.

Nr. 24. Den Erlaß des Justizministeriums vom 21. Jänner 1852, wodurch bekannt gemacht wird, daß in Folge a. h. Entschliessung vom 17. Jänner 1852,

die Generalprocuratur am obersten Gerichts- und Cassationshofe aufzuhören habe.

Ebenfalls heute den 24. Jänner 1852 wird ebenda das VI. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, jedoch vorläufig bloß in deutscher, italienischer und italienisch-deutscher Doppelausgabe ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 25. Den Postvertrag zwischen Oesterreich und Parma vom 17. September 1851.

Ebenfalls heute den 24. Jänner 1852 wird ebenda die italienisch-deutsche Doppelausgabe der, vorläufig nur in der deutschen Alleinausgabe erschienenen Beilage zu Nr. 244 im LXIX. Stücke des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1851 (enthaltend den allgemeinen österreichischen Zolltarif) ausgegeben und versendet werden.

Wien, am 23. Jänner 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 27. Jänner.

Wir sind in der Lage, unseren verehrten Lesern einen verlässlichen Bericht über das Resultat jener combinirten Streifungen bieten zu können, welche aus Anlaß des Sulzbacher Attentates in den Provinzen Steiermark, Kärnten und Krain von der Gensd'armerie und den ihr zu diesem Zwecke zugetheilt gewesenen Truppen-Commanden, unter Leitung des Hrn. Gensd'armerie-Majors Hummel, vom 22. bis 28. December 1851, und vom 4. bis 8. Jänner d. J. vorgenommen wurden.

Allen durch Terrains- und Witterungsverhältnisse entgegengesetzten Schwierigkeiten zum Troze wurden in den genannten drei Kronländern 41 des Sulzbacher Attentates Verdächtige, 37 Deserteure, 16 Recrutierungsflüchtlinge, 16 Ausweislose und 24 sonst Verdächtige, zusammen 134 Individuen, verhaftet und eingeliefert.

Der Eindruck, den dieses Resultat auf die sich einer Schuld Bewußten in jenen Gegenden geübt, läßt sich wohl am besten daraus entnehmen, daß aus Furcht vor der ihnen bevorstehenden Anhaltung durch die Streif-Commanden und der sonach erfolgenden strengeren Bestrafung sich 60 Deserteure, 52 Recrutierungsflüchtlinge und 4 Ausweislose, zusammen 116 Individuen, selbst zur Untersuchung gestellt, so daß durch diese combinirten Streifungen aus den unzugänglichsten Gegenden 250 Individuen, von denen wohl die meisten der öffentlichen Sicherheit gefährlich und dem Strafgesetze verfallen waren, zur Haft gebracht wurden.

Ein so glänzendes Resultat, der mit so viel Hingebung geübten Dienstespflicht, gewährt der Gensd'armerie sowohl als der ihr zugetheilten Truppe gewiß neue Ansprüche auf die dankbare Anerkennung ihrer Mitbürger.

Correspondenzen.

Von der Rabnitz, 23. Jänner.

(:) Die Errichtung einer Bahnlinie von hier nach Bruck und von Dfen hierher bildet sowohl in der Stadt Raab als in der ganzen Umgebung das Tagesgespräch, was am Ende auch ganz natürlich ist, da die Existenz zahlreicher Familien davon ab-

hängt; würde nämlich das Project nicht ausgeführt, so verlöre Raab seine ganze Bedeutung als Stapelplatz des Fruchthandels, und es würden hierunter nicht nur die Fruchthändler, sondern die in deren Dienste stehenden Individuen, dann die Gewerbsleute Schaden leiden. Freilich ist nicht abzusehen, auf welche Weise sich zwei von den Schwesterstädten Ungarns nach Wien führende Bahnen rentiren sollen, ja es stellt sich sogar mit Gewißheit heraus, daß die eine oder die andere an Frequenz verlieren wird, und man ist eben deshalb noch besorgt, ob die Regierung am Ende sich nicht zurückziehen werde. Wann wir dieß erfahren, ist unbestimmt, doch dürfte es noch im Laufe des Februar der Fall seyn. Für Raab war schon vor 10 Jahren eine Verbindung mit der Residenz mittelst Eisenbahn beantragt, welche jedoch aus mir unbekanntem Gründen verschoben wurde; der Zeitpunkt wäre jetzt herangerückt und die Regierung in der Lage, einem allgemeinen, sehnlichen Wunsche zu entsprechen. — Der Getreidehandel ist im Augenblicke flau, was theils an den sehr schlechten Straßen, theils auch am Carnaval liegt; in dieser Zeit macht sich noch die alte Sitte geltend, die Geschäfte wo möglich ruhen zu lassen und der Freude, der Geselligkeit und vor Allem Terpsychoren den schuldigen Tribut zu zollen. Der eben beendete Jahrmart war deshalb auch schlecht besucht, wie wir dieß auch von andern Städten und Marktstellen hören. Die Ursache, warum die Märkte jetzt immer weniger besucht werden, liegt auch darin, daß in einem Jahre deren zu viele abgehalten werden, während die am Orte befindlichen Kaufleute ihre Gewölbe mehr und mehr anfüllen und mit Allem versehen, was man auf einem Markte erhält. Zudem sind die Marktwaren nicht viel billiger, aber weit schlechter als jene im Kaufgewölbe. Die vertheuerte Communication, die Theuerung der Lebensmittel, die Besteuerung u. s. w. zwingt die Marktleute, den Weg der Wohlfeilheit zu verlassen und sich dem allgemeinen Vertheuerungs-Wellenlauf anzuschließen. — Die öffentliche Stimmung in Raab und der Rabnitz entlang ist im Augenblicke recht befriedigend, und es hat in dieser Beziehung besonders das letzte kaiserliche Patent sehr günstig auf die Bevölkerung unseres Comitates gewirkt, welche entschieden magyarisch ist. Wenn ich daran denke, wie schwer man sich voriges Jahr noch in die neuen Gesetze fügte, ja deren Fortbestehen für unmöglich hielt, und nun mich fast allenthalben zu überzeugen das Vergnügen habe, daß man in der Stadt und auf dem Lande hantirt und manipulirt, als ob wir schon Jahrhunderte nach diesen Gesetzen lebten, so kann ich mich eines Lächelns nicht erwehren. Das Tabakmonopol, das Stämpelgesetz, die Institution der Gefallenwache finden höchstens noch bei einigen Unverbesserlichen Opposition, während sich der weitaus größere Theil unserer Bevölkerung damit befreundet hat. Die wenigen Trafiken in Raab machen ziemlich gute Geschäfte und besonders sind es Rauch- und Schnupftabak, welche stark abgehen, während Cigarren minder gesucht werden. Die Consumtion des türkischen Tabaks, welche im Vormärz so sehr en vogue war, hat sehr nachgelassen. Die Gefallenwache wurde zwar Anfangs von der Bevölkerung mit sehr scheelen Augen angesehen, hat jedoch in Folge ihres taktvollen Benehmens alle gegen sie aufgetauchten Vorurtheile entkräftet. Das Stämpelgesetz ist vorzugsweise ein wohlthätiger Damm für unsere Prozeßsüchtigen; nicht destoweniger wird ein bedeutendes Quantum Stämpelpapier von Quartal zu Quartal verkauft. Die Verzehrungssteuer ist meist verpachtet, und wird von den städtischen Beamten eingefordert. — Die Gensd'armie hat jetzt vollauf Beschäftigung; noch keinen Winter gab es in Ungarn so zahlreiches Gelichter, und auch unser Comitatus ist nicht davon verschont geblieben, obwohl es meist Individuen aus anderen Comitaten sind, welche uns heunruhigen. — Der Taschenspieler Hermann hat sich vorgestern in Raab mit einer Szigethy Zizdin verheirathet, wird daselbst einige Productionen geben und dann in die weite Welt reisen, wo Beide mit einander operiren werden, um Schätze zu sammeln: er im Sinne des hocus pocus, sie als Sängerin. — Der Carnaval gestaltet sich bei uns eben nicht sehr freundlich, unser geselliges Leben steht längst

auf dem Gefrierpunkte, und der Himmel weiß, wenn es aufthauen wird. Einige steife Nobelbälle in Raab werden wohl Alles seyn, was den Glanz des Carnivals repräsentiren wird. Es ist in gefelliger Beziehung noch um kein Haar besser als voriges Jahr.

O e s t e r r e i c h .

Triest. Aus Bosnien wird gemeldet, daß überall Ruhe herrsche, Dmer allenthalben den Tanzimat durchführe, und seine beiden Ordnonanzofficiere Mahmud und Jacob Aga an die Gränze entsendet habe, welche die Nachricht brachten, daß die Gränzbewohner beiderseits in dem friedlichsten Einvernehmen leben, und auch die österr. Gränzbehörden Alles aufbieten, um die freundschaftlichen Verhältnisse zu erhalten.

* **Wien, 26. Jänner.** Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß mehrfach vorgekommener Anfrage im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und jenem für Cultus und Unterricht bestimmt, daß zum Behufe der Verehelichung in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, in der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate, der Bräutigam, welcher der Gemeinde eines der übrigen Kronländer angehört, und seine bisherige Zuständigkeit beibehält, entweder den, von der politischen Behörde seiner Heimatgemeinde ausgestellten, oder doch bestätigten Eheconsens, oder das, von dieser Behörde ausgesetzte amtliche Zeugniß, daß er eines politischen Eheconsenses nicht bedürfe, beizubringen habe, wornach, falls sonst kein gesetzliches Ehehinderniß eintritt, die Trauung in den genannten Ländern ohne Anstand Statt zu finden hat, und es nicht nothwendig ist, die Weibringung eines Entlassscheinens aus dem bisherigen Gemeindeverbande zur Bedingung der Verehelichung zu machen. In Betreff der Uebersiedlung und Entlassung militärpflichtiger Angehöriger anderer Länder des Reiches nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, dem Temeser Banate und der serbischen Wojwodschafft, hat es bis auf Weiteres bei dem vorschristsmäßigen Verfahren zu verbleiben.

* Das höhere Priester-Bildungsinstitut zum heiligen Augustin in Wien hat durch die Ernennung des trefflichen hochw. Burgpfarrers Feigler zum Bischofe von St. Pölten seinen in jeder Beziehung höchst ausgezeichneten Obervorsteher verloren. Sicherem Vernehmen nach ist jedoch bereits der Priester der Budweiser Diocese, Franz Menschik, zum Obervorsteher dieses Institutes ernannt worden.

* Die vom Ministerium für Landeskultur auf der Londoner Industrieausstellung angekauften landwirthschaftlichen Geräthe können vom 29. Jänner angefangen täglich von 9 bis 4 Uhr im polytechnischen Institute in Wien besichtigt werden.

* Am 14. d. M. fand zu Budweis unter dem Voritze des hochwürdigsten Herrn Bischofes eine Conferenz des ganzen Clerus von Budweis Statt. Gegenstand derselben bildeten geistliche Angelegenheiten. Wie man vernimmt, wird in der Zukunft jeden Monat eine solche Conferenz abgehalten werden. Ueberhaupt entwickelt sich seit der Ankunft des Hrn. Bischofes in kirchlichen Angelegenheiten eine Thätigkeit in Budweis, wie sie seit den Zeiten des ersten Oberhirten, Grafen v. Schaffgotsche, nicht vorgekommen ist. — Am 4. d. M. hielt der neue Prälat Schreglich in Krnau seinen feierlichen Einzug. Die Officiere der Budweiser Schützencompagnie, deren Feldpater er durch viele Jahre war, begleiteten denselben auf seinen Bestimmungsort.

* Die „Conservative Zeitung für Schlessien“ meldet: „Für alle diejenigen, welche für die Vortheile schwärmen, die Oesterreich bei seinen Zollprojecten zu bieten hat, ist die gut verbürgte Thatsache interessant, daß es mit einem Papierfabrikanten des Zollvereins eine Uebereinkunft geschlossen hat, wonach dieser verpflichtet ist, jährlich 26.000 Rieß zur Fabrikation von Papiergeld nach Wien zu liefern.“ Aus dem Inhalte und der Form dieser Notiz mögen unsere Leser entnehmen, wie leicht es selbst conservativ-preussische Blätter mit der Wahrhaftigkeit und dem publicistischen Ernste nehmen, wenn es gilt, Oesterreich zu verunglimpfen.

** Ueber den Entwurf des neuen Berggesetzes sind unter Vorzit des Herrn Ministers von Thienfeld selbst die Schlußberatungen eröffnet worden. Herr Sectionschef von Scheuchenstuel hat den Entwurf verfaßt.

** Wie man vernimmt, wird bei der dießjährigen Rekrutierung auf die Mannschaft, welche für die Landwehrbataillone bestimmt ist, Rücksicht genommen, so daß diese älteren Leute ihrer häuslichen Wirtschaft nicht entzogen werden dürften. Die Ergänzung wird zur Mehrzahl durch den jüngeren Nachwuchs erfolgen.

** Wie man hört, ist es beantragt, die Geldsammlungen für Humanitätsvereine nicht mehr von Haus zu Haus vornehmen zu lassen, sondern um jedem Unterschleife zu begegnen, dafür eine andere Uebung einzuführen.

** Donnerstags hielten die Notare Wiens im Universitätssaale eine Versammlung und werden dieselbe von Woche zu Woche regelmäßig fortsetzen. Die Besprechungen haben den Zweck, sich über eine gleiche Amtsführung und sonstige Amtsgegenstände zu verständigen.

** Das hohe Ministerium hat die Statuten des „Pesther Lloyd“ bereits genehmigt und dürfte sonach diese Gesellschaft ehestens in Wirksamkeit treten.

** Von Seite der Behörden im nördlichen Böhmen sind bereits Verhandlungen eröffnet worden, wegen Erbauung großer fabrikmäßiger Bäckereien zur Approvionierung der Gebirgs- und Fabriksdistricte.

** Nach dem 11. Verzeichnisse sind zu Händen des Comitatus zur Linderung des Nothstandes in Prag im Ganzen 20.008 fl. 43 kr. an einzelnen Beträgen eingegangen.

** Da in neuerer Zeit das Spielen um Geld unter den Handwerksgefelln viel Boden gewonnen hat, fand sich die k. k. Stadthauptmannschaft veranlaßt, die dießfalls bestehenden Strafbestimmungen zu republiciren. Die dießfällige Kundmachung ist in jeder Schänke an einem sichtbaren Orte angebracht und haben die Sicherheitswachen die Weisung erhalten, darüber zu wachen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch eingehalten werden.

** Die zwischen Oesterreich und Rußland schwelenden Verhandlungen wegen Verlängerung des Donauschiffahrtvertrages sind bereits geschlossen und wird der Vertrag ehestens publicirt werden. Die Veränderungen, welche in dem bisher bestehenden bekannten Vertrage vorgenommen wurden, beziehen sich auf Schiffbarmachung der Sulinamündung, welche vollen Ernstes in Angriff genommen wird, und die Erbauung von Leuchttürmen. Im Uebrigen und Wesentlichen blieben die Vertragsbestimmungen unverändert.

— Die Wien=Zscheler Telegraphenlinie wird mit Beginn der Curzeit für den Verkehr eröffnet werden.

— Das Directorium des deutschen Nationalvereins für Handel und Gewerbe in Leipzig beabsichtigt eine permanente Ausstellung deutscher Industrieerzeugnisse in Leipzig zu veranstalten und hat auch hiesige Industrielle eingeladen, an dem Unternehmen sich zu betheiligen.

D e u t s c h l a n d .

Berlin, 24. Jänner. Ein neuer Revisionsantrag ist in der ersten Kammer von Dr. Klee eingebracht worden: die politischen Verbrecher den Geschwornen ganz zu entziehen. Als Motiv führt der Antrag die seit Einführung der Geschwornengerichte täglich mehr hervorgetretene Erfahrung an, „wie wenig gerade bei den politischen Verbrechen, zumal in politisch so aufgeregten Zeiten wie die unsrigen sind, ein unbefangener mit der Gerechtigkeit in Einklang stehender Spruch von den Geschwornen zu hoffen steht.“

F r a n k r e i c h .

Paris, 23. Jänner. Die zwei Decrete über die W.itzhümer der Familie Orleans in Frankreich lauten: Der Präsident der Republik,

In Betracht, daß alle vorangegangenen Regierungen es für nöthig erachtet haben, die Familie, welche aufhörte zu regieren, zum Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter, die dieselben in Frankreich besaß, zu zwingen;

Daß dergestalt am 12. Jänner 1816 Ludwig XVIII. die Mitglieder der Familie des Kaisers Napoleon zum Verkauf ihres persönlichen Vermögens binnen 6 Monaten nöthigte, und daß am 10. April 1832 Louis Philippe eben so gegen die Prinzen der älteren Bourbonen-Familie handelte;

In Betracht, daß solche Maßregeln immer der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt zukommen;

Daß gegenwärtig mehr als je hohe politische Rücksichten gebieterisch die Verringerung des Einflusses verlangen, den der Familie Orleans der Besitz von nahe 300 Millionen an unbeweglichen Gütern in Frankreich verleiht;

Decretirt:

Art. 1. Die Mitglieder der Familie Orleans, ihre Gatten, Gattinnen und Nachkommen können keinerlei Mobilien und Immobilien in Frankreich besitzen: sie sind gehalten, definitiver Weise alle ihnen zugehörigen Güter im Gebiete der Republik zu verkaufen.

Art. 2. Der Verkauf muß für die freien Güter binnen Jahresfrist nach dem Tage der Verkündigung gegenwärtigen Decrets und für die liquidationsfähigen oder bestrittenen Güter binnen Jahresfrist nach dem Tage, wo ihnen das Eigenthum unwiderprüflich zugesprochen worden ist, erfolgen.

Art. 3. Falls der Verkauf binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, so wird die Domänen-Verwaltung in der vom Gesetz vom 10. April 1832 vorgeschriebenen Form dazu schreiten. Der Verkaufspreis wird dann den Eigenthümern oder andern Berechtigten ausgehändigt werden.

Gegeben im Tuilerien-Palast am 22. Jänner 1832.

Louis Napoleon.

Auf Befehl des Präsidenten:

Der Staatsminister: K. de Casabianca.

Der Präsident der Republik,

In Betracht, daß, ohne in der Person der Prinzen der Familie Orleans das Eigenthumsrecht verletzen zu wollen, der Präsident der Republik das Vertrauen des französischen Volks nicht rechtfertigen würde, wenn er gestattete, daß Güter, die der Nation angehören müssen, dem Staats-Dominium entzogen werden;

In Betracht, daß nach dem alten französischen Staatsrecht, das durch Decret vom 21. September 1790 und durch Gesetz vom 8. November 1814 aufrecht erhalten worden ist, alle Güter, die den Prinzen zur Zeit ihrer Thronbesteigung gehörten, *co ipso* und in demselben Augenblick mit den Krondomänen vereinigt waren; daß dergestalt das Decret vom 21. Sept. 1790 so wie das Gesetz vom 8. Nov. 1814 besagen: „Die Privatgüter des Prinzen, der zum Throne gelangt, und diejenigen, die er unter irgend welchem Titel während seiner Herrschaft besaß, sind *co ipso* und in demselben Augenblick mit dem Dominium der Nation vereinigt und die Wirkung dieser Vereinigung ist fortdauernd unwiderruflich.“

Daß die Anerkennung dieses Princips bis in die entferntesten Zeiten der Monarchie hinaufgeht und daß man u. a. das Beispiel Heinrich IV. anführen kann — als dieser Fürst durch Patentschreiben vom 15. April 1590 die Vereinigung seiner Güter mit den Krondomänen vereinigen wollte, weigerte sich das Pariser Parlament zufolge eines Beschlusses vom 15. Juli 1591, dieß Privatschreiben einzuregistrieren, und Heinrich IV., diese Festigkeit später belobend, erließ im Monat Juli 1607 ein Edict, das das erste Patentschreiben widerrief;

In Betracht, daß diese Grundregel der Monarchie unter den Regierungen Ludwig XVIII. und Carl X. angewandt und im Gesetz vom 15. Januar 1825 wiederholt worden ist;

Daß kein Gesetzgebungsact sie am 9. Aug. 1830, als Louis Philippe die Krone annahm, widerrufen hatte, daß also durch das bloße Factum dieser Annahme alle Güter, die er zu dieser Zeit besaß, unbestreitbares Staatseigenthum geworden sind;

In Betracht, daß die Nationaldotacion unter Vorbehalt der Nutznießung, die Louis Philippe zu Gunsten seiner Kinder, mit Ausschluß des ältesten,

am 7. August 1830, d. h. an demselben Tage, wo das Königthum ihm übertragen wurde, und vor seiner Annahme, die am 9. August Statt fand, verordnete, einzig und allein zum Zweck gehabt hat, die Vereinigung der bedeutenden Güter des zum Thronberufenen Prinzen mit dem Staatsdominium zu verhindern;

daß später dieser Act, als er bekannt wurde, das öffentliche Gewissen empörte;

daß, wenn er nicht für null und nichtig erklärt wurde, dieß daher kam, daß nicht wie unter der Monarchie eine competente Autorität zur Repression der Verletzung der staatsrechtlichen Principien bestand, deren Bewahrung früher den Parlamenten anvertraut war; daß durch die vorbehaltene Nutznießung der in der Donation begriffenen Güter Louis Philippe sich nichts entzog und bloß seiner Familie ein zum Staatseigenthum gewordenen Vermögen sichern wollte;

daß die Donation selbst, so wie der Ausschluß des ältesten Sohnes in der Voraussicht der dereinstigen Thronbesteigung desselben von Seiten Louis Philippe's die förmlichste Anerkennung dieser Grundregel war, da es so vieler Vorkehrungsanstalten bedurfte, um sie zu eludiren; da man sich umsonst darauf berufen würde, daß die Vereinigung der Güter des Prinzen mit dem Staatsvermögen nur aus der Annahme der Krone durch denselben erfolgen sollte, und daß die am 7. August verordnete Donation wirkende Kraft haben muß, weil die Annahme der Krone erst am 9. August erfolgte;

In Betracht, daß am 7. August Louis Philippe keine Privatperson mehr war, da an dem Tage die beiden Kammern ihn zum König der Franzosen erklärt hatten, unter der bloßen Bedingung, den Eid auf die Charte zu leisten;

daß er in Folge seiner Annahme schon am 7. August König war, da an dem Tage der Nationalwille sich durch das Organ der beiden Kammern kundgegeben hatte, und daß der Unterschleif in Bezug auf ein Gesetz der öffentlichen Ordnung darum nicht etwa weniger existirt, weil er im Hinblick auf eine gewisse, nahe bevorstehende Thatsache angelegt ist;

In Betracht, daß die in der Donation vom 7. August begriffenen Güter, die sich unwiderruflich dem Staatsdominium einverleibt finden, nicht durch die Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 2. März 1832 davon losgerissen werden konnten;

daß es allen Grundsätzen zuwider, dem erwähnten Gesetz rückwirkende Kraft beilegen heißen würde, wenn man durch dasselbe einen zur Zeit seiner Vollführung nach der damals bestehenden Gesetzgebung radical nichtigen Act gültig machen lassen wollte;

daß fernerhin dieß Gesetz, durch die Irrungen einer Gelegenheitspolitik in einem bloßen Privatinteresse zu Wege gebracht, keine Geltung gegen die bleibenden Rechte des Staates und die unveränderlichen Vorschriften des öffentlichen Rechtes haben kann;

In Betracht außerdem, daß nach Wahrnehmung der Staatsrechte der Familie Orleans noch mehr als 100 Millionen übrig bleiben, womit sie ihren Rang im Ausland behaupten kann;

In Betracht auch, daß es geziemt, den im Budget aufgenommenen jährlichen Witwengehalt der Herzogin von Orleans, im Betrag von 300.000 Fr., fort-dauern zu lassen:

Decretirt:

Art. 1. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche Gegenstand der am 7. August 1830 durch den König Louis Philippe verordneten Donation sind, sind den Staatsdomänen zurückgestellt.

Art. 2. Der Staat bleibt mit Zahlung der Schulden der Civilliste der letzten Regierung belastet.

Art. 3. Der der Herzogin von Orleans ausgesetzte Witwengehalt von 300.000 Fr. ist aufrecht erhalten.

Art. 4. Die nach Art. 1 an den Staat zurückfallenden Güter werden theilweise durch die Domänenverwaltung verkauft und der Ertrag folgendermaßen vertheilt werden:

Art. 5. 10 Millionen sind für die durch Gesetz vom 13. Juli 1830 autorisirten gegenseitigen Unterstützungs-gesellschaften ausgesetzt.

Art. 6. 10 Millionen werden für Verbesserung der Arbeiterwohnungen in den großen Manufacturstädten angewandt.

Art. 7. 10 Millionen sollen zur Errichtung von landwirthschaftlichen Creditanstalten in den Departements, die es verlangen und sich den dafür nöthig erachteten Bedingungen unterwerfen, dienen.

Art. 8. 5 Millionen sollen zur Errichtung einer Pensionscasse für die ärmsten Pfarrgeistlichen dienen.

Art. 9. Der Ueberschuß der im Art. 1 angeführten Güter wird mit der Dotation der Ehrenlegion vereinigt und das Einkommen davon zu folgenden Zwecken verwandt, wofür übrigens im Fall der Unzulänglichkeit die Hilfsquellen des Budgets herangezogen werden sollen.

Art. 10. Alle Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Land- und Seearmee im activen Dienst, die hinfüro im Orden der Ehrenlegion ernannt, oder befördert werden, erhalten je nach ihrem Grade in der Legion folgenden Jahresgehalt:

Die Legionsglieder (wie früher)	250 Fr.
Die Officiere	500 "
Die Commandeurs	1000 "
Die Großofficiere	2000 "
Die Großkreuze	3000 "

Art. 11. Es wird zu Gunsten der Soldaten und Unterofficiere der Land- und Seearmee, die sich in noch näher zu bestimmenden Bedingungen befinden, eine militärische Denkmünze errichtet, die zu einer lebenslänglichen Rente von 100 Fr. berechtigt.

Art. 12. Ein Nationalschloß dient zum Erziehungshaus für die unbemittelten Töchter oder Waisen der Familien, deren Vorsteher diese Denkmünze erhalten haben.

Art. 13. Das Schloß von Savern wird wieder hergestellt und vollendet, um den Witwen der im Staatsdienst verstorbenen hohen Civil- und Militärbeamten als Asyl zu dienen.

Art. 14. In Betracht des Gegenwärtigen entsagt der Präsident der Republik jeder Reclamation wegen der im Jahre 1814 und 1815 gegen die Familie Bonaparte verhängten Confiscationen.

Art. 15. Die Minister sind, Jeder so weit es ihn betrifft, mit Vollstreckung des obenstehenden Decrets beauftragt.

Gegeben im Tuilerien-Palast, am 22. Januar 1832.

Louis Napoleon.

Auf Befehl des Präsidenten:

Der Staatsminister K. de Casabianca.

Nach einem Schreiben aus Marseille ist der Kaiser von Marocco in der größten Wuth wegen des Bombardements von Salé. Er hat die Absicht, auf Algier zu marschiren und läßt bedeutende Rüstungen machen. 7000 Mann Reiterei sind bereits nach der Gränze aufgebrochen.

Neues und Neuestes.

Telegraphische Depeschen.

— **Paris**, 26. Jänner. Der „Moniteur“ bringt die Organisation des Staatsrathes und die Erneuerung Baroche's zum Vicepräsidenten desselben. Der Staatsrath zerfällt in sechs Sectionen. Zum Präsidenten der Gesetzgebungssection wurde Rouher, der streitigen Angelegenheiten Maillard, der Finanzen Parien, des Innern Delangle, der öffentlichen Arbeiten und des Handels Mague, der Marine Leblanc ernannt. Ferner sind 34 Räte ernannt worden. Das Handelsministerium wurde mit dem des Innern vereinigt. Ein weiteres Decret stellt die Adelstitel wieder her. Dupin hat in Folge der Güterconfiscation der Familie Orleans seine Demission als General-Procurator eingereicht.

— **Anuncy**, 21. Jänner. Eugen Sue ist hier angelangt.

— **Corfu**, 23. Jänner. Der Lord-Obercommissar hat das Entlassungsgesuch des Präsidenten des Senats angenommen.

— **Athen**, 17. Jänner. Der Finanzminister hat das Budget für 1832 vorgelegt.

